

Satzung
des Fördervereins
des Trompeterkorps 8. Husaren Buke e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Förderverein des Trompeterkorps 8. Husaren Buke e.V.

mit Sitz in 33184 Altenbeken-Buke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Trompeterkorps 8. Husaren Buke

(2) Ziel des Fördervereins ist, das Trompeterkorps 8. Husaren Buke bei dem ideellen Zweck laut Abschnitt A gemäß Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 100 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes anerkannt sind, zu fördern, insbesondere bei:

Der Förderung der Jugendarbeit

Der Pflege des Brauchtums und der Tradition

Der Gewinnung interessanter Personen für den Musikzug

(3) Die Zielverfolgung erfolgt in Geld- bzw. Sachwerten. Sofern die Freigemeinnützigkeit nicht gefährdet wird, kann im Bedarfsfall auch eine personelle Unterstützung insbesondere bei der Jugendförderung in Form von Übungsleitern oder Musikausbildern erfolgen.

(4) Jegliche Form der Zuwendung erfolgt unter der Zusicherung seitens des Trompeterkorps 8. Husaren Buke, die Zuwendung ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck zu verwenden und einzusetzen.

(5) Bei Sachzuwendungen erfolgt mit Übergabe der Sache auch die Eigentumsübertragung auf das Trompeterkorps 8. Husaren Buke. Hieraus ergibt sich auch die Übernahme von sonstigen Verpflichtungen (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Instandhaltung, Pflege usw.) durch das Trompeterkorps 8. Husaren Buke.

(6) Gestrichen

(7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Förderspenden sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Fördermitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Fördermitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (10) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Nachweisbare und im Interesse des Vereins getätigte Aufwände können den jeweiligen Amtsinhabern auf Antrag erstattet werden (z.B. Verwaltungskosten, KM Geld usw.).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, die Interesse an den Aufgaben des Vereins haben.
- (2) Der Beitritt von Fördermitgliedern erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes nach schriftlicher Aufnahmeerklärung.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich vom Tage des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit der Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Bei Kündigung gilt der Eingang der Erklärung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a. Durch Tod des Fördermitglieds
 - b. Durch Ausschluss, wenn triftige Gründe vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Fördermitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem betreffenden Fördermitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Fördermitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
 - c. Durch schriftliche Austrittserklärung.
- (5) Rechte und Pflichten der Fördermitglieder.
- a. Anerkennung der Satzung sowie der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - b. Fristgerechte Bezahlung des Beitrages
- (6) Mitgliedsbeiträge sind Geldbeträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff, AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes des in § 2 Abs. 1 genannten Trompeterkorps 8. Husaren Buke verwendet.

§5 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Trompeterkorps 8. Husaren Buke zu überweisen. Besteht dieser Verein nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
- (3) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahren oder des gerichtlichen Vergleichsverfahren zu beantragen. Nur bei Antragsverzögerung sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zu Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (5) Die Einladung des Vorstandes zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Schriftführer

- (2) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl eines neugewählten Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes widerrufen, sofern eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand über eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (5) Die Beschlussfassung in sämtlichen Vorstandsangelegenheiten erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet Bericht.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer, je zwei gemeinschaftlich.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und ist für die Buchführung verantwortlich. Die Kasse ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Zusätzlich können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Positionen ernannt werden: max. 4 Beisitzer.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils über den Umfang der Förderung des Trompeterkorps 8. Husaren Buke im Sinne dieser Satzung zu beschließen.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder und des Vereins auf das Vermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstige abzugebende Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (7) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (8) Der Vorsitzende führt die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende bzw. der vom Vorstand ernannte Sitzungsleiter bestimmt zu Beginn den Protokollführer. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins diese erfordern, oder ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Fördermitglieder unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden, wenn im Einzelfall durch die Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (8) Jedes Fördermitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- (9) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 Satzungsänderung

- (1) Über Änderung der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.